



Schulrecht I

13.03.2019

Jennifer Yavuz
Ratsgymnasium Wolfsburg



Inhalt:

1. Schulrecht – allgemeine Einführung
 - Normenhierarchie
 - Sprachliche Bindungswirkung
 - Online-Quellen für Rechtsnormen
2. Hausaufgaben
 - Erlass „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“
3. Schriftliche Arbeiten
 - Erlass „Schriftliche Arbeiten an allgemein bildenden Schulen“
 - Tipps zur formalen und inhaltlichen Erstellung sowie Korrektur
4. Aufsicht
 - Sammlung von Rechtsvorschriften zur Aufsichtspflicht
5. Schüler- und Elternrechte und -pflichten
 - Sammlung von Rechtsvorschriften



1. Schulrecht – allgemeine Einführung

Normenhierarchie

Verfassung (Bund und Land): Grundgesetz, Landesverfassung

Gesetz: Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Rechtsverordnung: z.B. APVO-Lehr, VO-GO

Verwaltungsvorschrift: Erlasse und Verfügungen

Jede Regelung muss mit den übergeordneten Regelungen im Einklang stehen, d. h. die unteren Ebenen der Rechtsnormen präzisieren die höheren Ebenen.

Die speziellere Regelung verdrängt die allgemeine.



1. Schulrecht – allgemeine Einführung

Sprachliche Bindungswirkung

- **Muss**-Regelung: „muss“/ „es ist zu...“/ „die Schule hat zu...“
→ für den Adressaten gibt es keinen Spielraum
- **Soll**-Regelung: „Soll“ bedeutet (grundsätzlich) „muss“.
→ begründete Abweichungen nur in seltenen Ausnahmefällen
- **Kann**-Regelung: Handlung nach pflichtgemäßem Ermessen
→ sachliche (pädagogische oder fachliche) Gründe
→ Ermessensspielraum ermöglicht (pädagogisch) flexibles Handeln



1. Schulrecht – allgemeine Einführung

Online-Quellen für Rechtsnormen

- offiziell:
 - Schulverwaltungsblatt (Amtlicher Teil)
 - (NI-VORIS): www.voris.de
- inoffiziell, umfassend, gute Suchfunktion:
www.schure.de



2. Hausaufgaben

Rechtsnorm: Erlass „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 22.03.2012

- mögliche Ausrichtung von Hausaufgaben wird klar festgelegt
- HA müssen von den SuS selbstständig zu erledigen sein
- zeitlicher Höchstumfang pro Tag ist festgelegt (SI: 1 Std., SII: 2 Std.), Abstimmung aller LK
- Berücksichtigung von Nachmittagsunterricht erforderlich
- keine HA von Freitag zu Montag oder über die Ferien (außer Lektüre)
- HA dürfen nicht mit Noten bewertet werden

TIPP:

konsequente Dokumentation nicht erledigter HA (mit Datum), ggf. Information der Erziehungsberechtigten bei Wiederholung (schulinterne Regelungen), denn nicht gemachte HA haben Einfluss auf das Arbeitsverhalten und die Mitarbeit im Unterricht



3. Schriftliche Arbeiten

Rechtsnormen:

Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 09.04.2013
sowie die aufgeführten Bezugserlasse

- bewertete schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren) sind Teil der Leistungsbewertung und geben Auskunft über den Leistungsstand
- bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen
- Berücksichtigung der Entwicklungsstufe und des Leistungsstands der SuS
- Anfertigung unter Aufsicht und gleichen Bedingungen (Ausnahmen: NTA, zieldifferent unterrichtete SuS)
- Ankündigung einige Tage vorher, gleichmäßige Verteilung über das Schuljahr, max. drei pro Woche und eine am Tag (auch: Nachschreiber)
- Korrekturzeiten: Sek I zwei Wochen, Sek II drei Wochen, Lösung muss dargestellt oder erarbeitet werden, Berichtigung: optionale Entscheidung LK
- Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit zur Einsichtnahme



3. Schriftliche Arbeiten

- Bewertung: Anwendung der für Zeugnisse geltenden Vorschriften über Notenbezeichnungen und über das Verbot von Zwischennoten

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Hinweis: Der Schulvorstand kann das Verbot von Zwischennoten und/ oder Prädikatsanhängseln („plus“/ „minus“) aufheben: Schulinterne Regelungen beachten!

Tipp bei zugelassenen Prädikatsanhängseln:

Noten fälschungssicher schreiben, z.B. „gut +^(plus)“, „ausreichend – (minus)“



3. Schriftliche Arbeiten

- mehr als 30% in Sek I oder 50% in Sek II schlechter als „ausreichend“/ „05 Punkten“: keine Wertung, Ausnahme: Genehmigung durch SL, Info geht an EV
Genehmigung durch Schulleiter/in setzt voraus, dass ...
 - ... mit Hilfe der Unterrichtsunterlagen (Arbeitsblätter, thematisierte Buchseiten/ Aufgaben, Klassenbucheinträge, ggf. Lernzielkatalog, Tafelbilder) deutlich wird, dass die Arbeit aus dem Unterricht erwachsen ist,
 - ... es (sehr gute und) gute Leistungen in der Arbeit gab, d.h. die Anforderungen angemessen waren;
 - ... ein schriftlicher Erwartungshorizont vorliegt und der Bewertungsmaßstab angemessen ist (z. B. gleichmäßige Verteilung der Notenpunkte auf Punkteintervalle).

TIPP:

Bevor Sie einen aufwändigen Genehmigungsantrag stellen, prüfen Sie Ihren Bewertungsmaßstab und lassen Sie sich ggf. von Fachkollegen beraten!



3. Schriftliche Arbeiten

- zieldifferent unterrichtete SuS sowie nachschreibende SuS werden nicht in den Notenspiegel der Arbeit aufgenommen
- bei Versäumnis einer Arbeit entscheidet die Lehrkraft, ob und in welcher Form eine Ersatzleistung eingefordert wird
- bei einem Täuschungsversuch entscheidet die Lehrkraft nach Schwere des Falls, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird
- schriftliche Arbeiten müssen in der Schule archiviert werden
- Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten ist in den Grundsatzergänzen oder Rahmenrichtlinien bzw. Kerncurricula festgelegt
 - Erlass: „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“
 - Erlass: „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“
 - RRL und KC unter <http://nibis.de/nibis.php?menid=3790> (Datenbank mit Suchfunktion)
 - Fachkonferenzbeschlüsse beachten!



3. Schriftliche Arbeiten

Tipps zur formalen/ inhaltlichen Gestaltung und Korrektur:

- vgl. Anlage (Beispiel Ratsgymnasium, schulinterne Vorgaben beachten)

Vorlage schriftlicher Arbeiten bei Fachkonferenz- oder Schulleitung:

- beste, mittlere und schlechteste Arbeit zusammen mit (Erwartungshorizont und) Formblatt (Notenspiegel, Durchschnitt, % unter „ausreichend/ 05 Punkten“) vorlegen

Wichtig:

Dokumentieren Sie Ihre Notengebung sorgfältig und kleinschrittig für den Fall, dass es Beschwerden oder Widersprüche gibt.



4. Aufsicht



Warum Physiklehrer keine
Pausenaufsicht haben
sollten.

<http://debeste.de/upload/3976a3a2a1a3a9790eaa48a6965be72e4288.jpg> (16.09.16)



4. Aufsicht

- Aufsichtspflicht beginnt für alle Lehrkräfte grundsätzlich mit dem Betreten des Schulgeländes und erstreckt sich auch auf jede andere Schulveranstaltung
- eine Aufsicht gilt dann als ordnungsgemäß ausgeführt, wenn die SuS im betreffenden Bereich jederzeit mit dem Erscheinen der mit der Aufsicht beauftragten Person rechnen müssen (Bewegung!)

TIPPS:

1. Sollten Sie als LiVD von regulären Pausenaufsichten freigestellt sein, nutzen Sie in Ihrem Interesse die Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Aufsichtsbereichen zu begleiten.
2. Führen Sie bei Aufsichten Ihr Handy mit, um ggf. Unterstützung oder ärztliche Hilfe holen zu können. Die schulinternen Handyregelungen sollten selbstverständlich beachtet werden.



5. Schüler- und Elternrechte und -pflichten

§ 2 Abs. 2 NSchG (Bildungsauftrag):

Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.

→ SuS wirken am Leben in der Schule und bei der Entscheidung über ihre eigenen Angelegenheiten im Schulbereich mit

Rechte der Schüler:

- Beteiligung an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen der einzelnen Schule über die kollektive Schülervertretung und die Vertretung in den schulischen Gremien
- Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrkräfte sind verpflichtet, auf die Bildung von Schülervertretungen (SV) hinzuwirken und diese bei ihrer Arbeit zu unterstützen



5. Schüler- und Elternrechte und -pflichten

Artikel 6 Absatz 2 GG:

Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht ihrer Eltern.

Artikel 7 Absatz 2 GG:

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

- Spannungsverhältnis durch im Grundgesetz verbrieft Rechte und Pflichten der Eltern einerseits und der Schule andererseits
- gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule
- Eltern und Schule sind Partner im Bildungsprozess der Schüler



5. Schüler- und Elternrechte und -pflichten

Rechte der Eltern:

- Information über die Entwicklung des Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten (Elternsprechtage, Einzelgespräche nach Bedarf)
- Information über die Grundsätze der schulischen Erziehung und über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts (Informationsveranstaltungen, Elternabende)
- Möglichkeit in Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften in einzelnen Unterrichtsstunden zu hospitieren
- Beteiligung an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen der einzelnen Schule über die kollektive Elternvertretung und die Vertretung in den schulischen Gremien



5. Schüler- und Elternrechte – und pflichten

Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht:

- Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht gilt auch für verpflichtende Schulveranstaltungen (z.B. Schulfahrten, Schulfestern, gewählte AG-Angebote)
- Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen (schriftlich, mündlich, fachspezifisch, Hausaufgaben)
- Befreiung vom Unterricht: Bei einer Dauer von bis zu drei Monaten trifft die SL die Entscheidung über eine Befreiung. Eine Unterrichtsbefreiung unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Höhere Reisekosten in den Ferien sind keine persönliche Härte.
- Befreiung aufgrund kirchlicher Feiertage gem. Erlass möglich
- Fernbleiben vom Unterricht muss von den Erziehungsberechtigten direkt gemeldet werden; wichtig ist die Dokumentation der Anwesenheit in der Schule